

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. Juli 1984
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Frau Augustin (CDU/CSU)	. 6	Frau Männle (CDU/CSU)	. 40, 41
Berger (CDU/CSU)	. 42, 43, 44, 45	Dr. Müller (CDU/CSU)	. 65
Bernrath (SPD)	. 28, 59	Paintner (FDP)	. 55
Berschkeit (SPD)	. 63, 64	Dr. Rose (CDU/CSU)	. 56
Böhm (Melsungen) (CDU/CSU)	. 17, 18, 19	Sauer (Stuttgart) (CDU/CSU)	. 60, 61
Catenhusen (SPD)	. 34	Sauermilch (DIE GRÜNEN)	. 26, 27
Cronenberg (Arnsberg) (FDP)	. 36, 37	Schwenninger (DIE GRÜNEN)	. 11, 12
Frau Dr. Däubler-Gmelin (SPD)	. 48	Seehofer (CDU/CSU)	. 52, 53, 54, 62
Dr. Ehmke (Ettlingen) (DIE GRÜNEN)	. 1, 2	Sieler (SPD)	. 38, 39
Hauser (Esslingen) (CDU/CSU)	. 58	Stockhausen (CDU/CSU)	. 20, 21, 22, 23
Heyenn (CDU/CSU)	. 46	Stockleben (SPD)	. 3
Frau Hoffmann (Soltau) (CDU/CSU)	. 35	Stutzer (CDU/CSU)	. 33
Keller (CDU/CSU)	. 47	Tietjen (SPD)	. 24
Frau Kelly (DIE GRÜNEN)	. 13, 14, 15, 16	Voigt (Sonthofen) (fraktionslos)	. 49, 50, 51
Kretkowski (SPD)	. 57	Weinhofer (SPD)	. 4, 5
Dr. Lammert (CDU/CSU)	. 7, 8	Frau Will-Feld (CDU/CSU)	. 9, 10, 25
Frau Dr. Lepsius (SPD)	. 29, 30, 31, 32		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern		Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Dr. Ehmke (Ettlingen) (DIE GRÜNEN)	1	Böhm (Melsungen) (CDU/CSU)	7
Emission von Schadstoffen durch die französische Müllverbrennungsanlage bei Merlebach; technische Ausstattung; Verbrennung von Sonderabfall		Verbot der Käfighaltung von Legehennen in Hessen	
Stockleben (SPD)	1	Böhm (Melsungen) (CDU/CSU)	8
Beurteilung des neuen Klärverfahrens nach Professor Kickuth sowie Förderung entsprechender Projekte		Verbot der Käfighaltung von Legehennen in Hessen	
Weinhofer (SPD)	1	Stockhausen (CDU/CSU)	8
Änderung des für den öffentlichen Dienst geltenden Reisekostenrechts		EG-einheitliche Regelung über das Halten von Hennen in Käfigen; bundeseinheitliche Übergangsregelung; Verstoß Hessens gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG durch seinen Alleingang	
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz		Stockhausen (CDU/CSU)	9
Frau Augustin (CDU/CSU)	2	Qualität der Eier aus Käfighaltung	
Berücksichtigung des Zonenrandförderungsgesetzes bei der Standortentscheidung von JURIS		Tietjen (SPD)	9
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen		Erhöhung der Arbeitslosigkeit in Ostfriesland durch die EG-Quotenregelung für die Milchwirtschaft	
Dr. Lammert (CDU/CSU)	2	Frau Will-Feld (CDU/CSU)	10
Bevorzugung der dem Konsortium angehörenden Bankkunden bei Neuemissionen von Aktien		Weinimporte aus der Bundesrepublik Deutschland in EG-Mitgliedstaaten; Erhebung von Weinsteuern durch Holland und Luxemburg	
Frau Will-Feld (CDU/CSU)	3	Sauermilch (DIE GRÜNEN)	10
Steuerliche Bevorteilung von Arbeitnehmern, deren Ehegatten Gewerbetreibende oder Freiberufler sind, nach der Neufassung des § 32 b EStG ab 1982		Gleichbehandlung sandiger und eingedeicheter Küsten in den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, insbesondere im Falle der Insel Sylt	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft		Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen	
Schwenninger (DIE GRÜNEN)	4	Bernrath (SPD)	12
Lieferung von Tornado-Flugzeugen an Saudi Arabien		Sicherstellung der Bundespräsenz in Berlin durch Ersatz wegfallender Aufgaben	
Frau Kelly (DIE GRÜNEN)	5	Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung	
Kosten für Uranexplorationen im Ausland seit 1980; Umweltprobleme und Gesundheitsgefährdung der Uranarbeiter; Berücksichtigung der Anliegen australischer Ureinwohner; Uranimporte aus Australien bis 1994		Frau Dr. Lepsius (SPD)	12
		Harmonisierung der Einkommensgrenzen bei Sozialleistungen des Bundes; Einsetzung einer ressortübergreifenden Kommission	

	Seite		Seite
Stutzer (CDU/CSU)	14	Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr	
Überstunden bei der Bundesanstalt für Arbeit 1983 und im ersten Quartal 1984 sowie deren Abbau		Voigt (Sonthofen) (fraktionslos)	21
Catenhusen (SPD)	14	Umgehung der Verwendung von Fahrten- schreibern durch kleinere Transportunter- nehmen	
Rückgang der Anmeldung von Berufstätigen an Fachschulen u. a. Bildungsgängen nach Umstellung der Förderung nach dem Arbeits- förderungsgesetz auf Vollدارlehen		Seehofer (CDU/CSU)	22
Frau Hoffmann (Soltau) (CDU/CSU)	15	Einschränkung des Bahnbusverkehrs zwi- schen Ingolstadt und Riedenburg	
Erhalt der Krankenkasse der Hotel- und Gast- stätteninnung Berlin u. a. kleiner Innungs- krankenkassen, z. B. durch Vereinigung im Bereich eines Versicherungsamtes		Paintner (FDP)	23
Cronenberg (Arnsberg) (FDP)	15	Einführung kleinerer Nummernschilder für Motorräder zur Vermeidung von Verlet- zungen	
Arbeitsmarktchancen der von der Bundesan- stalt für Arbeit geförderten Jungmeister nach Ausbildungsabschluß		Dr. Rose (CDU/CSU)	23
Sieler (SPD)	16	Verwendung von Granit beim Ausbau des „Frankenschnellwegs“ Hirschaid—Bamberg (A 73)	
Erwirtschaftung von Überschüssen bei der Bundesanstalt für Arbeit 1984 sowie Finanz- entwicklung bis 1987		Kretkowski (SPD)	23
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung		Studie über die Bedeutung des Straßenver- kehrs für die internationalen Warenströme; europäischer Straßeninvestitionsfonds zur Unterstützung international anerkannter Ver- kehrsvorhaben	
Frau Männle (CDU/CSU)	17	Hauser (Esslingen) (CDU/CSU)	24
Anteil der weiblichen Beschäftigten in der Bundeswehr sowie deren Verwendung und Laufbahn-/Vergütungsgruppen; Einstel- lungs- und Beförderungsquote seit 1980		Schutz der Autofahrer vor sicherheitsgefähr- denden Baken an Baustellen	
Berger (CDU/CSU)	18	Bernrath (SPD)	25
Unterschiedliche Schadensabwicklung bei Kassenfehlbeträgen innerhalb der Bundes- wehr		Abzug von Teilen der Bundesbahnvertretung aus Berlin	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit		Sauer (Stuttgart) (CDU/CSU)	25
Heyenn (SPD)	19	Aufnahme der Ortsumgehungen Vaihingen, Hedelfingen und Riedenberg in die Dring- lichkeitsstufe 1 bei der Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen	
Gesetzliche Grundlage für die Ausbildung von Schwesternhelferinnen zu Hilfsleistun- gen im Verteidigungsfall		Seehofer (CDU/CSU)	26
Keller (CDU/CSU)	20	Aufrechterhaltung der Bundesbahnstrecke Ingolstadt—Altmannstein	
Verhinderung des Handels mit menschlichen Embryonen in der Bundesrepublik Deutsch- land		Berschkeit (CDU/CSU)	26
Frau Dr. Däubler-Gmelin (SPD)	20	Anteil belgischer und niederländischer Last- kraftwagen an Verkehrsunfällen in der Bun- desrepublik Deutschland; Hauptursachen dieser Unfälle	
Erstattung unterschiedlicher Aufwandszu- schüsse für die Unterbringung von Zivil- dienstleistenden		Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen	
		Dr. Müller (CDU/CSU)	27
		Erhebung von Zustellungsgebühren für Pake- te trotz Abholung durch den Empfänger	

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

1. Abgeordneter
Dr. Ehmke
(Ettlingen)
(DIE GRÜNEN)
Kann die Bundesregierung angeben, wie hoch die Emissionen der wichtigsten Schadstoffe (in mg/m³ Abluft) der in unmittelbarer Nähe zur deutschen Grenze gelegenen französischen Müllverbrennungsanlage bei Merlebach (Lothringen) sind, und ob es zutrifft, daß diese Anlage weder über eine Rauchgaswäsche noch über wirkungsvolle Staubfilter verfügt?
2. Abgeordneter
Dr. Ehmke
(Ettlingen)
(DIE GRÜNEN)
Ist der Bundesregierung bekannt, ob es zutrifft, daß in dieser Anlage erhebliche Mengen an industriellem und gewerblichem Sonderabfall verbrannt werden, und besitzt die Bundesregierung Kenntnis über Verbrennung chlorierter Biphenyle und Naphtaline in dieser Anlage?

**Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt
vom 14. Juni**

Der Bundesregierung und dem Umweltministerium des Saarlandes liegen Kenntnisse über die Müllverbrennungsanlage bei Merlebach nicht vor.

3. Abgeordneter
Stockleben
(SPD)
Wie beurteilt die Bundesregierung das von Professor Dr. Kickuth (Gesamthochschule Kassel) entwickelte Klärverfahren (Wurzelraumverfahren), und welche entsprechenden Projekte würden von ihr gegebenenfalls mit welchen bisherigen Erkenntnissen gefördert?

**Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt
vom 22. Juni**

Zu dem von Professor Dr. Kickuth entwickelten Klärverfahren der Wurzelraumentsaugung durch Schilfpflanzen hat sich die Bundesregierung in der Vergangenheit bereits mehrfach geäußert, zuletzt in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion DIE GRÜNEN vom 6. April 1984 (Drucksache 10/1257).

Zwischenzeitlich sind keine weiteren Erfahrungen bekannt, die eine weitergehende Beurteilung ermöglichen.

Die Bundesregierung hat vergleichbare naturnahe Verfahren bereits vor Jahren in erheblichem Umfang gefördert. Dabei wurden zwar einige relativ gute Ergebnisse erzielt; die Sicherheit der Abwasserreinigung, insbesondere während der vegetationsfreien Jahreszeit, ist jedoch nicht gewährleistet.

Von den Ländern werden darüber hinaus z. Z. einige Pflanzenkläranlagen als Pilotprojekte gebaut, wobei versucht wird, durch teilweisen Parallelbetrieb von andersgearteten Kläranlagen zu fundierten Kenntnissen über Pflanzenkläranlagen zu gelangen.

4. Abgeordneter
Weinhofer
(SPD)
Auf Grundlage welcher Berechnungen hält die Bundesregierung die seit 1976 geltende Reisekostenregelung im öffentlichen Dienst noch für angemessen?

5. Abgeordneter
Weinhofer
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, in nächster Zeit Veränderungen im Bereich der Reisekosten-erstattung für den öffentlichen Dienst (Kilometerpauschale, Tagessätze) zu beschließen?

**Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt
vom 28. Juni**

Die reisekostenrechtlichen Pauschbeträge der Tage- und Übernachtungsgelder sowie der Trennungstagegelder sind zuletzt zum 1. Januar 1978, die reisekostenrechtlichen Wegstreckenentschädigungen zum 1. Dezember 1982 angepaßt worden. Während die seitherige Kostenentwicklung bei der Wegstreckenentschädigung keine Änderung erfordert, ergibt sich jedoch für das Tage- und Übernachtungsgeld sowie das Trennungstagegeld ein Anpassungsbedarf, insbesondere weil der Preisindex für das Hotel- und Gaststättengewerbe zwischenzeitlich um 33,4 v. H. gestiegen ist.

Die Bundesregierung prüft z. Z. im Benehmen mit den Ländern, in welcher Weise die Pauschbeträge an die Kostensituation angepaßt werden können. Hierbei sind die allgemeine Haushaltslage, das Preisgefälle zwischen Stadt und Land und die Auswirkungen auf das Steuerrecht zu berücksichtigen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

6. Abgeordnete
**Frau
Augustin**
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung den Vorschriften des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 in der Fassung vom 20. August 1980 und besonders dem § 1 Abs. 2, bei der Entscheidung über den Standort des Juristischen Informationssystems JURIS Rechnung tragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Erhard
vom 28. Juni**

Das Bundeskabinett wird auf einer der nächsten Sitzungen über die Fortsetzung und den weiteren Ausbau des Juristischen Informationssystems JURIS entscheiden und sich dabei auch mit der Standortfrage befassen. Den Belangen der Raumordnung und Zonenrandförderung wird Rechnung getragen werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, daß ich der unmittelbar bevorstehenden Beratung im Bundeskabinett nicht weiter vorgreifen möchte. Ich werde Sie von dem Ergebnis unterrichten.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

7. Abgeordneter
Dr. Lammert
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß es bei der Neuemission von Aktien, z. B. der Firmen Wella, Hagen - Batterien -, BCT-Computer, Zander, Porsche, Nixdorf, zu wettbewerblich bedenklichen Erscheinungen bei der Zuteilung der Aktien auf die Bewerber bei den einzelnen Banken gekommen ist?

8. Abgeordneter
Dr. Lammert
(CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung es für gerechtfertigt, auch im Sinne einer breiten Streuung von Produktivvermögen, daß bei solchen Neuemissionen vorwiegend Kunden der dem jeweiligen Konsortium angehörenden Banken zum Zuge kommen, und andere Bewerber von dem Konsortium nicht angehörenden Banken das Nachsehen haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 29. Juni**

Der Bundesregierung ist es aus der Presse bekannt, daß bei den Neuemissionen von Aktien der jüngsten Vergangenheit, deren öffentliches Angebot zum Teil mehrfach überzeichnet worden war, die Aktien in aller Regel den Kunden der den Emissionskonsortien angehörenden Banken zugeteilt worden sind. Es ist verständlich, daß die entgegen ihren Wünschen bei der Zuteilung nicht berücksichtigten Interessenten enttäuscht sind, zumal wenn sich der Wert der Aktien dann günstig entwickelt.

Bei einer Würdigung dieses Sachverhalts darf aber nicht übersehen werden, daß es bei der Unterbringung neuer Aktien um Beteiligungen an privaten Wirtschaftsunternehmen geht mit allen damit verbundenen Risiken und Chancen. Dieser Vorgang spielt sich unmittelbar zwischen den Beteiligten ab und liegt in einer Wirtschaftsordnung, die das Recht zur freien Vermögensverfügung zu achten hat, außerhalb staatlicher Regelungen oder Einflußnahmen. Die Emittenten und die das Emissionsgeschäft betreibenden Kreditinstitute sind daher grundsätzlich in der Entscheidung frei, wem sie die Aktien verkaufen. Gleiches gilt für die Frage, welches Verfahren sie für die Aufteilung einer überzeichneten Emission wählen.

Bei der Beurteilung des wettbewerblichen Verhältnisses der Kreditinstitute untereinander muß berücksichtigt werden, daß die Mitglieder des Konsortiums auch das wirtschaftliche Risiko der Emission übernehmen. Außerdem haben sie schon mit der Heranführung neuer Unternehmen an die Börsenreife besondere Leistungen erbracht, die sie von den anderen Mitbewerbern bei der Unterbringung unterscheiden.

Die Bundesregierung wird dem Anliegen nach einer breiten Streuung von Produktivvermögen nach wie vor stets da Rechnung tragen, wo sich ihr dazu die Möglichkeit bietet. Auf die Unterbringung von Anteilen privater Unternehmen im anlagebereiten Publikum nimmt sie keinen Einfluß.

9. Abgeordnete
**Frau
Will-Feld**
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß durch die Neufassung des § 32 b EStG im Lohnsteuerjahresausgleich und bei der Einkommensteuerveranlagung ab 1982 (Abbau von steuerlichen Vergünstigungen der Lohnersatzleistungen) steuerliche Ungleichbehandlungen entstehen sollen; nämlich bei gleich hohen Bruttoarbeitslöhnen je nach Steuerklasse ungleiche Steuerbelastungen?

10. Abgeordnete
**Frau
Will-Feld**
(CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Höhe der Lohnersatzleistungen von der Lohnsteuerklasse abhängig gemacht wird und besondere steuerliche Vergünstigungen diejenigen Arbeitnehmer erzielen, deren Ehegatten Gewerbetreibende oder Freiberufler sind, und wenn ja,

sieht die Bundesregierung in dieser Ungleichbehandlung bei Einführung des Progressionsvorbehaltes von Lohnersatzleistungen einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 4. Juli

Die Höhe der Steuerbelastung hängt nicht nur von der Höhe des Einkommens, sondern auch davon ab, welche steuerlichen Frei- und Pauschbeträge dem Steuerpflichtigen wegen seines Familienstandes nach gesetzlichen Vorschriften zustehen und ob die Grund- oder Splittingtabelle anzuwenden ist. Die Steuerklasseneinteilung stellt im wesentlichen lediglich die Umsetzung materiellrechtlicher Vorschriften für Zwecke des Lohnsteuerabzugsverfahrens dar. Folglich treten auch im Lohnsteuerabzugsverfahren je nach Anwendung der in Betracht kommenden Steuerklasse unterschiedliche Steuerbelastungen ein. Diese unterschiedliche Steuerbelastung zweier Steuerpflichtiger mit gleichem Einkommen, aber unterschiedlichem Familienstand, ist lediglich Ausdruck des allgemein anerkannten Prinzips der Besteuerung nach der individuellen steuerlichen Leistungsfähigkeit und damit keine besondere Frage des § 32 b EStG.

Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bemessen sich nach dem ausfallenden durchschnittlichen Nettoarbeitslohn, das heißt, nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt, vermindert um die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge. Die Höhe des Nettoarbeitslohns wird unter anderem von den Lohnsteuerabzügen beeinflusst, die ihrerseits von der Lohnsteuerklasse abhängen. Mithin besteht ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Lohnersatzleistung und der Steuerklasse. Bei gleichem durchschnittlichem Arbeitsentgelt ist deshalb zum Beispiel die Lohnersatzleistung eines Arbeitslosen, dessen Arbeitslohn nach Steuerklasse III versteuert worden ist, höher als die Lohnersatzleistung eines Arbeitslosen, dessen Lohnabrechnung nach den Steuerklassen IV und V erfolgte. Gleichwohl ergeben sich hieraus im Zusammenhang mit § 32 b EStG keine steuerlichen Vergünstigungen für Arbeitslose, deren Ehegatten Gewerbetreibende oder Freiberufler sind. Zwar erhält ein Arbeitsloser, weil er in diesen Fällen regelmäßig in Steuerklasse III eingereiht wird, eine höhere Lohnersatzleistung als der Arbeitslose in Steuerklasse IV oder V. Gleichzeitig ist aber auch der Betrag höher, der nach § 32 b EStG dem Progressionsvorbehalt zu unterwerfen ist und dadurch zu einer höheren Besteuerung etwaiger gewerblicher oder freiberuflicher Einkünfte des Ehegatten führt. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG kann deshalb in der steuerlichen Regelung nicht gesehen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

11. Abgeordneter
Schwenninger
(DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung den Bericht von Aviation Week & Space Technology vom 28. Mai 1984 bestätigen, daß die Lieferung von zwei Geschwadern von Tornado-Flugzeugen an Saudi Arabien beabsichtigt ist bzw. unmittelbar bevorsteht?

12. Abgeordneter
Schwenninger
(DIE GRÜNEN)
- Liegt eine Lieferung von Tornado-Flugzeugen an Saudi Arabien durch British Aerospace als Vertretung der drei an der Tornado-Produktion beteiligten Länder (Großbritannien, Italien und die Bundesrepublik Deutschland) im Interesse der Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 3. Juli**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Saudi Arabien Tornado-Flugzeuge aus Großbritannien beziehen möchte. Diese Flugzeuge aus dem britisch-deutsch-italienischen Gemeinschaftsprogramm werden von dem jeweiligen Partnerland, im vorliegenden Fall von Großbritannien, in eigener Verantwortung exportiert.

Mit diesem Exportgeschäft hat sich der Bundessicherheitsrat befaßt; die Beratungen in diesem Gremium sind vertraulich. Ich bitte deshalb um Verständnis, wenn sich die Bundesregierung hierzu nicht im einzelnen äußert. Darüber hinaus hat die Bundesregierung in solchen Fällen auch Rücksicht auf die Interessen der anderen Partner zu nehmen. Soweit deutsche Interessen im vorliegenden Fall berührt sind, werden sie von der Bundesregierung im Rahmen von Konsultationen geltend gemacht.

13. Abgeordnete
Frau Kelly
(DIE GRÜNEN)
- Wieviel hat die Bundesrepublik Deutschland für Uranexploration im Ausland seit 1980 ausgegeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 4. Juli**

Die Bundesregierung hat für die Uranexploration aus Mitteln des Explorationsförderprogramms (Titel 0902 892 02) zwischen 1980 und 1983 außerhalb der Bundesrepublik Deutschland weltweit insgesamt 97,6 Millionen DM ausgegeben.

Hiervon entfallen auf die Explorationsvorhaben in den USA 32,2 Millionen DM, in Kanada 28,4 Millionen DM, in Australien 21,6 Millionen DM, in Afrika 12,2 Millionen DM (sämtlich in Schwarzafrika) und in Lateinamerika 3,2 Millionen DM.

14. Abgeordnete
Frau Kelly
(DIE GRÜNEN)
- Ist sich die Bundesregierung bewußt darüber, welche Umweltprobleme der Uranabbau mit sich bringt, und inwieweit Uranabbau durch schleichende Verseuchung Krankheiten bei den Uranarbeitern hervorruft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 4. Juli**

Der Bundesregierung ist, wie auch den mit der Aufsuchung und Gewinnung von uranhaltigen Bodenschätzen befaßten Unternehmen, bewußt, daß die bergbauliche Tätigkeit zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung solcher Mineralien neben den bergbauspezifischen Risiken mit zusätzlichen, durch die Strahlung dieser Mineralien bedingten Risiken behaftet ist; dies gilt vornehmlich für die in solchen Betrieben Beschäftigten, in gewissem Umfang aber auch für die Umwelt.

In der Bundesrepublik Deutschland unterliegen daher solche bergbaulichen Betriebe materiell den hier geltenden Schutzvorschriften der Strahlenschutzverordnung. Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Unternehmen verantwortlich.

In Ausführung der Strahlenschutzbestimmungen werden im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren, für das die Bergbehörden zuständig sind, die besonderen Gefahren in strahlenexponierten Bergwerksbetrieben durch entsprechende Auflagen – zum Schutze der dort Beschäftigten – berücksichtigt. Die regelmäßige Überwachung erfolgt durch Bergbehörde, Landesamt für Umwelt und das Kernforschungszentrum Karlsruhe.

Einschlägige Aktivitäten deutscher Unternehmen zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Uranerzen im Ausland unterliegen den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften. Es ist davon auszugehen, daß auch Betriebe im Ausland nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Regeln und mit den nach internationalem Erkenntnisstand notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Beschäftigten und Dritter geführt werden.

Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zu Nummer 14 in der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Uranerzförderung in der Bundesrepublik Deutschland“ der Abgeordneten Sauermilch, Frau Reetz und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/943) vom 31. Januar 1984.

- | | |
|--|---|
| 15. Abgeordnete
Frau
Kelly
(DIE GRÜNEN) | Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, inwieweit deutsche URAN-Unternehmen in Australien die Anliegen der Ureinwohner (Aborigines) in solchen Uranabbaugebieten miteinbeziehen? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 4. Juli**

Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland betreiben derzeit noch keinen aktiven Uranabbau in Australien. Sie sind als Minderheitspartner am Bergwerk Ranger beteiligt, das jedoch außerhalb der Gebiete der australischen Ureinwohner (aboriginal land) liegt.

Zugangsgenehmigung und Aufsuchungserlaubnis im „aboriginal land“ erlangen deutsche Unternehmen – wie jedes andere Unternehmen auch – nur über eine vertragliche Vereinbarung (access agreement) mit dem Northern Land Council (NCL), einer Behörde, die die Interessen der Ureinwohner vertritt. Das access agreement wird von der Erfüllung umfangreicher Auflagen, die bis in den Bereich anthropologischer Untersuchungen gehen, abhängig gemacht. Es regelt im Detail Art und Umfang der durchzuführenden Explorationstätigkeit und der an die Ureinwohner abzuführenden Entschädigungen. Damit ist sichergestellt, daß die Anliegen der Ureinwohner schon in der ersten Projektphase voll berücksichtigt werden.

Es deutet sich an, daß die Ureinwohner Australiens gegenüber der australischen Bundesregierung den Uranbergbau in ihren Gebieten zunehmend unterstützen, weil sie ihn als förderlich für ihre eigene wirtschaftliche Entwicklung betrachten.

- | | |
|--|--|
| 16. Abgeordnete
Frau
Kelly
(DIE GRÜNEN) | Welche Steigerung in bezug auf den Anteil Australiens bei der Uranversorgung der Bundesrepublik Deutschland wird von der Regierung in den nächsten zehn Jahren erwartet? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 4. Juli**

Nach Auskunft der Industrie sind Uranlieferungen aus Australien bis weit in die 90er Jahre kontrahiert. Die jährlichen Bezugsmengen schwanken nur geringfügig und liegen dabei auf dem Niveau der für 1984 vereinbarten Lieferungen von rund 800 bis 900 Tonnen. Insofern wird keine Steigerung des australischen Anteils bei der Uranversorgung in diesem Jahrzehnt erwartet. Aussagen über den Anteil australischer Lieferungen im nächsten Jahrzehnt sind derzeit nicht möglich, da der überwiegende Bedarf für die Kernkraftwerke der Bundesrepublik Deutschland noch nicht kontrahiert ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

- | | |
|---|--|
| 17. Abgeordneter
Böhm
(Melsungen)
(CDU/CSU) | Teilt die Bundesregierung die Auffassung des hessischen Sozialministers, „daß es in absehbarer Zeit zu keiner Bund-Länder-Abstimmung über die gegen die bestehenden Legehennen-Käfighaltungen zu ergreifenden Maßnahmen kommen wird“? |
| 18. Abgeordneter
Böhm
(Melsungen)
(CDU/CSU) | Ist der hessische Sozialminister befugt, die Tier-schutzbehörden anzuweisen, den Betreibern solcher Anlagen mit Verwaltungsverfügung gemäß § 2 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes aufzuerlegen, „den Betrieb der Anlage mit Ablauf der steuerlichen Abschreibungsfrist der Käfige einzustellen“, ohne daß dazu eine Rechtsverordnung gemäß § 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes erlassen ist? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern
vom 27. Juni**

Die Auffassung des hessischen Sozialministers, „daß es in absehbarer Zeit zu keiner Bund-Länder-Abstimmung über die gegen die bestehenden Legehennen-Käfighaltung zu ergreifenden Maßnahmen kommen wird“, teilt die Bundesregierung nicht. Sie hat mit den Ländern Kontakt aufgenommen und wird die Möglichkeit einer Bund-Länder-Abstimmung erneut prüfen. Hierbei wird auch auf den Entwurf einer Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung einzugehen sein, dessen Beratung der Agrarausschuß des Bundesrates im September 1981 wegen der zu erwartenden EG-Vorschriften vertagt hatte.

Nach § 2 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes ist die zuständige Behörde befugt, im Einzelfall Maßnahmen anzuordnen, die unter anderem zur Erfüllung der Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung erforderlich sind. Der hessische Sozialminister hat in einem Erlaß vom 22. Mai 1984 seine Absicht bekundet, gegebenenfalls von einer solchen Befugnis Gebrauch zu machen. Gegen Verwaltungsverfügungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes, mit denen Betreibern von Legehennen-Käfighaltungen die Einstellung ihrer Anlagen geboten werden soll, bestehen Bedenken. § 2 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes stellt auf den Einzelfall ab, während der hessische Sozialminister beabsichtigt, mittels einer Vielzahl von Verwaltungsverfügungen ein allgemein verbreitetes technisches Haltungssystem als solches generell zu verbieten. Dieses Vorhaben läßt sich nicht auf § 2 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes stützen.

19. Abgeordneter
Böhm
(Melsungen)
(CDU/CSU)
- Hält es die Bundesregierung für unwahrscheinlich, daß nach einem Verbot der Käfighaltung in Hessen den hessischen Verbrauchern Eier von außerhalb Hessens mit, wie es seit Jahren legal und üblich ist, hessischer Packstellen-Nummern ohne Kennzeichnung der Erzeugungsart und des Erzeugungsortes angeboten werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus
vom 28. Juni**

Nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates über Vermarktungsnormen für Eier dürfen Eier zum Direktverbrauch – ausgenommen ist der Absatz des Erzeugers an den Letztverbraucher ab Hofstelle, auf dem Wochenmarkt und an der Haustür – nur über Packstellen vermarktet werden. So ist es durchaus möglich, daß hessische Packstellen von den Erzeugerbetrieben außerhalb Hessens mit Eiern beliefert werden, die dann unter einer hessischen Packstellen-Nummer auf den Markt kommen. Das würde auch nach einem Verbot der Käfighaltung in Hessen möglich sein.

Die vorgenannte Verordnung wird in Kürze in ihren Kennzeichnungsvorschriften dahingehend geändert, daß generell auf Kleinpäckungen u. a. Verkaufsaussagen wie z. B. Angaben über die Haltungsform der Hennen oder den Ursprung der Eier angebracht werden dürfen. Zu diesen Angaben sind aber noch durch die Kommission der EG Durchführungsvorschriften zu erlassen. Da es sich hier um freiwillige Angaben handelt, ist zu erwarten, daß auch nach einem Verbot der Käfighaltung in Hessen Eier ohne Angaben über Haltungsform oder Ursprung von hessischen Packstellen angeboten werden.

20. Abgeordneter
Stockhausen
(CDU/CSU)
- Hält es die Bundesregierung angesichts erst kürzlich in den Niederlanden und Frankreich getroffener gesetzlicher Übergangsregelungen noch für realistisch, daß ihr Vorschlag aus dem Jahr 1981 mit einer Käfigfläche von 600 cm² für leichte Rassen und 900 cm² für schwere Rassen doch noch EG-weit verbindlich werden könnte?
21. Abgeordneter
Stockhausen
(CDU/CSU)
- Was gedenkt die Bundesregierung gegen den Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes seitens des hessischen Sozialministers zu unternehmen?
22. Abgeordneter
Stockhausen
(CDU/CSU)
- Wäre es nicht zweckmäßiger, wenn die Bundesregierung anstelle des hessischen Alleingangs von der Ermächtigung des § 13 Abs. 1 des Tierchutzgesetzes Gebrauch machen und für die Übergangszeit eine bis zum Inkrafttreten einer EG-einheitlichen Regelung geltende Verordnung über die Mindestanforderungen für das Halten von Hennen in Käfigen entsprechend den in den Niederlanden und in Frankreich geltenden Vorschriften erlassen würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern
vom 27. Juni**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Haltung von Legehennen in Käfigen verbessert werden muß, und daß dies bei der Unterschiedlichkeit der Regelung in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten zur Vermeidung erheblicher Wettbewerbsbeschränkungen nur schrittweise geschehen kann. Sie hält eine Käfigfläche von 600 cm² für leichte und 900 cm² für schwere Rassen für realistisch.

Die Bundesregierung sieht in dem Erlaß des hessischen Sozialministers und in den daraufhin von den zuständigen Behörden zu erlassenden Anordnungen nach § 2 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes – soweit dies im voraus gesagt werden kann – keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes. Sie hat allerdings diese Maßnahmen nicht abschließend rechtlich geprüft, da die Klärung dieser Frage durch zu erwartende verwaltungsgerichtliche Verfahren herbeigeführt werden wird.

Die Bundesregierung hält es z. Z. nicht für zweckmäßig, eine nationale Vorabregelung zu treffen, da der Rat die Kommission aufgefordert hat, bis zum 1. Januar 1985 einen Bericht vorzulegen, und sich selbst in seinem Arbeitsprogramm vorgenommen hat, die Legehennen-Richtlinie vor dem 1. Januar 1986 zu erlassen. Mit Alleingängen auf Länder- oder Bundesebene wäre nach Auffassung der Bundesregierung dem Tierschutz nicht gedient. Auftretende Wettbewerbsverzerrungen hätten zur Folge, daß die Produktion in solche Bundesländer oder solche Mitgliedstaaten der EG verlagert werden würde, in denen geringere Tierschutzanforderungen gelten.

- | | |
|---|--|
| 23. Abgeordneter
Stockhausen
(CDU/CSU) | Trifft die öffentlich geäußerte Meinung des hessischen Sozialministers zu, daß Eier aus Käfighaltung von minderer Qualität seien und liegen hierzu wissenschaftliche Erkenntnisse vor? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus
vom 28. Juni**

Die öffentlich geäußerte Meinung des hessischen Sozialministers, daß Eier aus Käfighaltung von minderer Qualität seien, trifft nicht zu.

Untersuchungen hinsichtlich der Eiqualität in Abhängigkeit von der Haltungsform wurden von verschiedenen Wissenschaftlern u. a. auch im Rahmen des „Forschungsschwerpunktes Tierschutz in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung“ von der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode durchgeführt. Qualitative Unterschiede zu Eiern aus anderen Haltungsformen wurden nicht festgestellt.

Auf Grund der besseren hygienischen Verhältnisse bei der Käfighaltung ist die Kontamination der Eischale mit Keimen geringer als bei Eiern aus Boden- oder Auslaufhaltung.

Auf meine Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Herkenrath (Plenarprotokoll 9/98) bezüglich der Qualität von Eiern aus der Käfighaltung darf ich in diesem Zusammenhang verweisen.

- | | |
|---|---|
| 24. Abgeordneter
Tietjen
(SPD) | Kann die Bundesregierung Informationen bestätigen, wonach die in der EG vereinbarte Quotenregelung für die milcherzeugende und -verarbeitende Wirtschaft in Ostfriesland auch zu erheblichen Einbrüchen auf dem Arbeitsmarkt führen |
|---|---|

soll und daß durch diese Regelung die bereits bei 20 v. H. liegende Arbeitslosigkeit in Ostfriesland beträchtlich ansteigen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern
vom 2. Juli**

Die Bundesregierung geht davon aus, daß weder in Ostfriesland noch in anderen Teilen der Bundesrepublik Deutschland die Arbeitslosigkeit durch die Auswirkungen der Garantiemengenregelung erhöht wird.

Die Garantiemengenregelung führt im Durchschnitt der Bundesrepublik Deutschland zu einem Rückgang der Milchproduktion von 7,6 v. H. gegenüber 1983.

Dieser Rückgang der Milchproduktion führt in den landwirtschaftlichen Betrieben zu keiner Freisetzung von Arbeitskräften, da der weitaus überwiegende Anteil der Milchproduktion in Betrieben erfolgt, die keine Fremdarbeitskräfte beschäftigen.

Die zukünftig geringere Anlieferung auf Grund der Garantiemengenregelung wird auch in den milchbe- und verarbeitenden Betrieben, von Ausnahmefällen abgesehen, zu keiner Freisetzung von Arbeitskräften führen, da die geringere Auslastung der Verarbeitungskapazitäten vor allem in den Produktionsbereichen (Magermilchpulver-, Butterherstellung) zum Tragen kommen wird, die auch jetzt schon sehr personalexintensiv betrieben werden.

25. Abgeordnete
**Frau
Will-Feld**
(CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die EG-Mitgliedstaaten Holland und Luxemburg bei Weinimporten nach Holland eine besondere Weinsteuer und bei Weinimporten nach Luxemburg eine sogenannte Wein-Accise erhoben haben, und wenn ja, wie handhaben die anderen EG-Mitgliedstaaten Weinimporte aus der Bundesrepublik Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Rohr
vom 3. Juli**

Die Bundesregierung bestätigt, daß die EG-Mitgliedstaaten Holland und Luxemburg Verbrauchsteuern auf Wein erheben.

Auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des diesem Vertrag beigefügten Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg werden luxemburgische Weine in den Benelux-Ländern nicht so hoch besteuert wie Weine anderer Erzeugerländer.

Die übrigen EG-Mitgliedstaaten nehmen ebenfalls eine Weinbesteuerung vor – allerdings ohne Unterscheidung der Herkunft des Weins. Keine Weinsteuer haben die Bundesrepublik Deutschland und Italien. In Griechenland werden nur bestimmte Weine (mit höherem Alkoholgehalt) besteuert.

26. Abgeordneter
Sauermilch
(DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesregierung bereit, den Schutz sandiger Küsten in Zukunft in gleichem Maße durch Förderung zu bezuschussen wie bei den durch Deiche geschützten Küsten (d. h. Gleichbehandlung in den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbes-

serung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"), oder würde die Bundesregierung bei Zahlungsunfähigkeit von betroffenen Gemeinden (wie im Falle der Insel Sylt, wo von den Gemeinden 10 v. H. Kostenbeteiligung an den nötigen Sandvorspülungen gefordert wird) einen mit Sicherheit absehbaren Verlust der Insel Sylt hinnehmen, wo jährlich etwa zwei Millionen Kubikmeter Sand vom Meer fortgespült werden und ersetzt werden müssen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern
vom 28. Juni**

Die Bundesregierung hat großes Verständnis für Ihre Sorge um den Schutz der Insel Sylt und deren Bewohner. Sie stellt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ seit Jahren erhebliche Finanzmittel für Küstenschutzmaßnahmen bereit. So hat allein das Land Schleswig-Holstein in den Jahren 1962 bis 1983 rund 1,1 Milliarden DM aus dem Bundeshaushalt erhalten. Diese Mittel werden allerdings seit Beginn der Gemeinschaftsaufgabe global an die Bundesländer vergeben. Die Aufteilung der Mittel auf Einzelprojekte fällt in die alleinige Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes.

Wie mir mitgeteilt wurde, hat das Land Schleswig-Holstein für den Küstenschutz auf Sylt seit 1962 rund 64 Millionen DM ausgegeben. In diesem Jahr sollen weitere rund 9 Millionen DM für die Sandvorspülungen vor Rantum, Westerland, Wenningstedt und Kampen eingesetzt werden. Das ist auf die Küstenlänge bezogen weit mehr, als im Durchschnitt für die übrigen Küsten aufgewendet worden ist.

Es besteht zwischen meinem schleswig-holsteinischen Ressortkollegen und mir Einvernehmen darüber, daß die Gemeinden zu den Kosten der Sandvorspülungen Eigenleistungen in Höhe des Vorteils, den sie durch die Sandvorspülungen haben, aufbringen müssen. Die Eigenleistung entspricht grundsätzlich den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe und wird von allen Trägern von Förderungsmaßnahmen gefordert. Ich sehe daher leider keine Möglichkeit, auf eine Kostenbeteiligung der Gemeinden zu verzichten. Im übrigen dürfte eine Kostenbeteiligung von 10 v. H. an den nötigen Sandvorspülungen für die Badergemeinden auf Sylt durchaus zu verkraften sein.

27. Abgeordneter
Sauermilch
(DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung bei ihrer Ablehnung der 100prozentigen Förderung der Sandvorspülungen der Insel Sylt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Küstenschutz berücksichtigt, daß ein Kostenvergleich zwischen dem Schutz von sandigen und von eingedeichten Küsten nur sehr langfristig berechnet werden kann, unter Einbeziehung von Deichbaukosten, die bei sandigen Küsten nicht anfallen, und wie würde der Vergleich ausfallen, wenn für die nötige ständig wiederholte Sandvorspülung vor der Insel Sylt eine ständige Einrichtung in Form eines ganzjährig tätigen kleineren Saugbaggers eingesetzt würde anstelle der bisher kurzfristig eingesetzten Großtechnologie?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern
vom 28. Juni**

Für den langfristigen Schutz der Insel Sylt wird zur Zeit ein „Fachplan Küstenschutz Sylt“ bearbeitet, in dem alle Alternativen der Küstensicherung hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile sowie der Kosten untersucht und verglichen werden. Dabei werden viele erst in den letzten Jahren gewonnene Erkenntnisse berücksichtigt. Gegebenenfalls müssen jahrzehntealte Vorstellungen revidiert werden.

Der Fachplan wird nach Abstimmung mit den Inselbürgermeistern, die auch schon während der Bearbeitungsphase stattfindet, voraussichtlich noch im Jahre 1984 vorgelegt und der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Erst nach Vorliegen dieses Planes wird man über die künftig notwendigen Arbeiten zum Schutz der Insel und die dabei einzusetzende Technologie entscheiden können.

**Geschäftsbereich des Bundesministers
für innerdeutsche Beziehungen**

- | | |
|--|---|
| 28. Abgeordneter
Bernrath
(SPD) | Ist die Bundesregierung bereit, zur Sicherstellung der Bundespräsenz in Berlin einen etwa notwendigen Abzug von Aufgaben der Bundesbehörden von der Neuzuweisung anderer Aufgaben abhängig zu machen? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hennig
vom 28. Juni**

Die Bundesregierung hat wiederholt bekräftigt, daß die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Bindungen zwischen dem Bund und Berlin, wie sie im Viermächteabkommen ausdrücklich bestätigt wurden, ein unverzichtbares Element ihrer Politik sind. Sie beabsichtigt daher nicht, die Bundespräsenz in Berlin zu vermindern. Ob eine Umschichtung von Aufgaben der Bundesbehörden zur Aufrechterhaltung und Entwicklung der Bindungen Berlins an den Bund beitragen kann, ist von der Bundesregierung von Fall zu Fall unter sachlichen Gesichtspunkten und in Abstimmung mit den drei Mächten und dem Senat von Berlin zu prüfen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit
und Sozialordnung**

- | | |
|---|--|
| 29. Abgeordnete
Frau
Dr. Lepsius
(SPD) | Wie viele Einkommensgrenzen in Sozialleistungen des Bundes (Transferleistungen) sind der Bundesregierung bekannt und welche? |
| 30. Abgeordnete
Frau
Dr. Lepsius
(SPD) | Hält die Bundesregierung unterschiedliche Einkommensgrenzen für sinnvoll (Verwaltungseinfachung)? |

- | | |
|---|---|
| 31. Abgeordnete
Frau
Dr. Lepsius
(SPD) | Erwägt die Bundesregierung eine Harmonisierung der Einkommensgrenzen, und wenn nein, warum nicht? |
| 32. Abgeordnete
Frau
Dr. Lepsius
(SPD) | Wäre die Bundesregierung bereit, in Fortführung der Arbeitsergebnisse der Transferkommission eine ressortübergreifende Kommission mit dem Ziel einer Harmonisierung von Einkommensgrenzen bei Transferleistungen einzusetzen, und wenn nein, warum nicht? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 29. Juni**

Die Bundesregierung kennt auf Grund ihrer Mitwirkung bei der Gesetzgebung die Einkommensgrenzen im Sozialrecht, verfügt aber nicht über eine umfassende Auflistung aller Einkommensgrenzen bei Sozialleistungen. Eine derartige Auflistung ist auch aus der wissenschaftlichen Literatur nicht bekannt. Sachverständigenkommissionen und einzelne Wissenschaftler haben zwar im Rahmen spezifischer Untersuchungsziele die Frage von Einkommensgrenzen behandelt. Eine detaillierte vollständige Auflistung fehlt aber. Die Nennung einer Gesamtzahl wäre im übrigen aus prinzipiellen Gründen problematisch, weil es keinen eindeutigen definitorischen Maßstab für Einkommensgrenzen bzw. ähnlich wirkende Regelungen gibt, um abzählbare Einzelfälle von Einkommensgrenzen an Hand der Unterschiede in Ausgestaltung und Anwendungsbereich exakt zu bestimmen.

Unterschiedliche Einkommensgrenzen sind grundsätzlich sachlich begründet aus der speziellen Zielsetzung verschiedener Sozialleistungen; besondere Probleme erfordern besondere Lösungen. Das Erfordernis sachgerecht differenzierter Lösungen steht notwendigerweise im Konflikt zu dem Bestreben, im Interesse der Bürger und der Verwaltung möglichst einfache Regelungen zu schaffen. Die Bundesregierung ist sich der Verpflichtung bewußt, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des gesamten Transfersystems zu fördern. Besonders zu beachten sind aber auch die wirtschaftlichen Wirkungen des Transfersystems, z. B. im Hinblick auf die Leistungsbereitschaft.

Die Aspekte der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik und der Verwaltungsvereinfachung sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen bei konkret anstehenden Entscheidungen über Einkommensgrenzen und ihre Gestaltung. Für eine generelle Harmonisierung aller Einkommensgrenzen bei Sozialleistungen und für die Einsetzung einer Kommission zu diesem Zweck sieht die Bundesregierung, anknüpfend an die Ergebnisse der Transfer-Enquete-Kommission, jedoch weder Notwendigkeit noch Möglichkeit.

Da es zweckmäßig ist, die Wirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten von Einkommensgrenzen weiter zu klären, hat sich im Anschluß an die Arbeit der Transfer-Enquete-Kommission die Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme teilweise auch mit Einkommensgrenzen befaßt. Außerdem hat der Bundesminister für Wirtschaft ein Forschungsprojekt zur Harmonisierung von Einkommensbegriffen und Einkommensgrenzen vergeben, das aber noch nicht abgeschlossen ist. Die Ergebnisse dieser und eventuell weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen sollen Berücksichtigung finden bei der Gesetzgebung zu Einkommensgrenzen.

33. Abgeordneter
Stutzer
(CDU/CSU)
- Wieviel Überstunden sind im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1983 und im ersten Quartal 1984 geleistet worden, und wie können künftig Personalengpässe überwunden werden mit dem Ziel, zu einem Abbau der Überstunden zu kommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 2. Juli**

Wie die Bundesanstalt für Arbeit auf Anfrage mitgeteilt hat, wurden im Gesamtbereich der Bundesanstalt für Arbeit im Kalenderjahr 1983 181 886 Überstunden und im ersten Quartal 1984 52 824 Überstunden geleistet. Das bedeutet rechnerisch, daß pro Beschäftigten (Beamten und Angestellten) im Jahresdurchschnitt 1983 3,5 Überstunden geleistet wurden. Die Zahl der bisher angeordneten Überstunden stellt – bezogen auf derzeit rund 53 000 beschäftigte Beamte und Angestellte – keine Größenordnung dar, die besonderer personalpolitischer Überlegungen und Folgerungen bedarf. Auf das Instrument der Überstundenanordnung wird in den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit nur zum Abbau zeitlich begrenzt auftretender Belastungsspitzen zurückgegriffen; es ist insofern auch nicht verzichtbar.

34. Abgeordneter
Catenhusen
(SPD)
- Liegen der Bundesregierung Informationen vor, die Mitteilungen von Schulen bestätigen, daß die Umstellung der Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) von Schülern/Schülerinnen, die nach dem Abschluß einer Berufsausbildung und einer anschließenden beruflichen Tätigkeit Fachschulen und andere vergleichbare weiterführende Bildungsgänge besuchen, auf völlige Darlehnsfinanzierung zu einem deutlichen Rückgang der Anmeldungen für derartige Ausbildungsgänge führt, und hält sie diese Entwicklung für arbeitsmarkt- und sozialpolitisch erwünscht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 2. Juli**

Nach der amtlichen Statistik der Bundesanstalt für Arbeit ist die Zahl der Eintritte in berufliche Bildungsmaßnahmen, deren Teilnahme mit dem sogenannten kleinen Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert werden, von 1981 bis 1983 zurückgegangen. Während 1981, dem Jahr, in dem das Unterhaltsgeld noch als Zuschuß gezahlt wurde, 33 174 Arbeitnehmer in entsprechende Bildungsmaßnahmen eintraten, waren es 1983 noch 21 269 Arbeitnehmer. Als Ursache für diese Entwicklung kommen die Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes durch das am 1. Januar 1982 in Kraft getretene Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz, wonach das Unterhaltsgeld nicht mehr als Zuschuß, sondern als Darlehen gewährt werden kann, sowie die derzeitige Arbeitsmarktsituation in Betracht, die manche Arbeitnehmer den Besuch einer Vollzeitbildungsmaßnahme aus der Sorge heraus meiden läßt, später keine Beschäftigung wiederzufinden.

Entsprechend der vom Deutschen Bundestag anläßlich der Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 gefaßten Entschliebung wird die Bundesregierung die Entwicklung weiter beobachten und in einem Bericht an den Deutschen Bundestag analysieren. Dann wird die Bundesregierung auch über arbeitsmarkt- und sozialpolitische Maßnahmen entscheiden.

35. Abgeordnete
Frau Hoffmann (Soltau)
(CDU/CSU)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um kleine Innungskrankenkassen wie z. B. die der Hotel- und Gaststätteninnung Berlin, die auf Grund höherer Beitragsbelastung in ihrem Bestand gefährdet sind, zu schützen, und wäre die Bundesregierung gegebenenfalls auch zu gesetzgeberischen Maßnahmen bereit, um z. B. alle Innungskrankenkassen im Bereich eines Versicherungsamtes zu vereinigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 2. Juli**

Der Bestand einer Krankenkasse ist grundsätzlich dadurch gesichert, daß die Beiträge durch übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und der Versicherten in der Vertreterversammlung soweit erhöht werden können, daß sie mit den übrigen Einnahmen die notwendigen Ausgaben der Kasse decken. Kommt ein derartiger Beschluß der Vertreterversammlung nicht zustande, so hat bei Innungskrankenkassen die Innung die erforderliche Beihilfe aus eigenen Mitteln zu leisten (§ 390 der Reichsversicherungsordnung).

Die Innungskrankenkassen in einem Land haben außerdem die Möglichkeit, sich auf Beschluß ihrer Vertreterversammlungen zu einer Kasse zu vereinigen. Dadurch können Krankenkassen, die z. B. durch strukturelle Veränderungen ihres Mitgliederbestandes auf Dauer keine leistungsfähige Risikogemeinschaft mehr bilden, die Auflösung verhindern. Die Vereinigung ist jedoch nur auf freiwilliger Basis möglich, indem die Arbeitgeber und die Versicherten in den beteiligten Vertreterversammlungen dies übereinstimmend beschließen (§ 276 Abs. 1, § 345 Abs. Nr. 7 Reichsversicherungsordnung).

Das Gesetz sieht keine zwangsweise Vereinigung von Krankenkassen vor, sondern überläßt die Entscheidung darüber den Organen der Selbstverwaltung der Mitglieder und beteiligten Arbeitgeber. Dieses originäre Recht der Selbstverwaltung und die damit verbundene Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit sollte nicht eingeschränkt werden.

Eine weitere Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit einzelner Kassen zu erhalten, besteht in einem Finanzausgleich, den die Satzungen der Landesverbände der Krankenkassen unter den Mitglieds-kassen eines Landes für den Fall vorsehen können, daß der Bedarf (Bedarfssatz) einer Kasse den durchschnittlichen Bedarfssatz aller beteiligten Mitglieds-kassen um mehr als 5 v. H. überschreitet (§ 414 b Abs. 2 a Reichsversicherungsordnung).

Einen Abdruck dieses Schreibens werde ich dem Senator für Arbeit und Betriebe des Landes Berlin als der für die Innungskrankenkassen im Land Berlin zuständigen Aufsichtsbehörde übersenden.

36. Abgeordneter
Cronenberg (Arnsberg)
(FDP)
- Liegen Angaben darüber vor, ob und wie viele der Jungmeister, die staatliche Zuschüsse von der Bundesanstalt für Arbeit zur Absolvierung der Meisterkurse erhalten, nach Abschluß der Ausbildung arbeitslos sind?
37. Abgeordneter
Cronenberg (Arnsberg)
(SPD)
- Erweist sich die Verpflichtung, mindestens drei Jahre innerhalb von vier Jahren eine abhängige Beschäftigung auszuüben, als Hemmschuh für die berufliche Entwicklung dieses Personenkreises?

**Antwort des Staatssekretärs Baden
vom 4. Juli**

Bei der Bundesanstalt für Arbeit liegen Angaben darüber vor, wie viele geförderte Teilnehmer in den ersten drei Quartalen des Jahres 1983 eine berufliche Bildungsmaßnahme im Vollzeitunterricht mit Erfolg abgeschlossen und wie viele von ihnen danach Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe empfangen haben. Für Teilnehmer von Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Handwerksmeisterprüfung stellen sich die Daten wie folgt dar:

- im 1. Quartal 1983 waren es 2 900 Teilnehmer, von denen in der Zeit nach Maßnahmeende

bis zum 30. Juni 1983	38 v. H.
am 30. Juni 1983	14 v. H.
und am 30. September 1983 noch	7 v. H.

 Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben.
- Im 2. Quartal 1983 waren es insgesamt 2 284 Absolventen, von denen in der Zeit nach Maßnahmeende

bis zum 30. September 1983	37 v. H.
am 30. September 1983	12 v. H.
und am 31. Dezember 1983 noch	8 v. H.

 Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen.
- Im 3. Quartal 1983 waren es insgesamt 2 934 Absolventen, von denen in der Zeit nach Maßnahmeende

bis zum 31. Dezember 1983	47 v. H.
am 31. Dezember 1983	16 v. H.
und am 31. März 1984 noch	10 v. H.

 Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben.

Nach § 36 des Arbeitsförderungsgesetzes in Verbindung mit § 7 der Anordnung Fortbildung und Umschulung werden Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung gefördert, wenn sie beabsichtigen, und dies im Zweifel auch schriftlich erklären, innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahmen mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründete Beschäftigung auszuüben.

Es handelt sich bei dieser Voraussetzung um keine spezielle Bestimmung für die Förderung der Fortbildung zum Handwerksmeister. Sie kann sich auf die berufliche Entwicklung für Handwerker nur dann hemmend auswirken, wenn die Meisterprüfung unter der Voraussetzung angestrebt wird, sich unmittelbar oder doch in kurzer Zeit nach Ablegung der Meisterprüfung selbständig zu machen, und keine Möglichkeit besteht, den Besuch des Meisterlehrganges anders zu finanzieren. Darüber, ob und in welchem Umfang solche Fälle auftreten, liegen aber weder Zahlen noch Erfahrungswerte vor.

- | | |
|--|---|
| 38. Abgeordneter
Sieler
(SPD) | Wie beurteilt die Bundesregierung die Berechnungen der Deutschen Bundesbank in ihrem jüngsten Monatsbericht, nach denen die Bundesanstalt für Arbeit in diesem Jahr anstelle eines im Bundeshaushalt veranschlagten Zuschußbedarfs von 1,7 Milliarden DM einen Überschuß von 2 bis 3 Milliarden DM erzielen wird? |
| 39. Abgeordneter
Sieler
(SPD) | Sieht die Bundesregierung die inzwischen eingetretene Einnahme- und Ausgabeentwicklung der Bundesanstalt für Arbeit und auch die Berechnungen der Deutschen Bundesbank als |

„verlässliche Grundlagen für die Einschätzung der Finanzentwicklung der Bundesanstalt für Arbeit in den kommenden Jahren“ an, und ist sie insofern bereit – im Gegensatz zu ihrer bisherigen Haltung (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD zur Entwicklung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Drucksache 10/1451) – jetzt auch eigene Berechnungen über die Entwicklung der Überschüsse bei der Bundesanstalt für Arbeit im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 1987 vorzulegen?

**Antwort des Staatssekretärs Baden
vom 4. Juli**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit die Annahme rechtfertigen, im Jahre 1984 ohne den im Bundeshaushalt vorgesehenen Zuschuß in Höhe von 1,7 Milliarden DM auszukommen. Die wirtschaftliche Entwicklung läßt bei unveränderter Rechtslage auch erwarten, daß in den kommenden Jahren Zuschüsse des Bundes an die Bundesanstalt für Arbeit nicht erforderlich werden. Da die Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit nur bei defizitärer Entwicklung Auswirkungen auf den Bundeshaushalt hat, ist im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes eine Berechnung der Finanzentwicklung der Bundesanstalt für Arbeit nicht erforderlich. Die Selbstverwaltung der Bundesanstalt sieht – ebenso wie in der Vergangenheit – keine mittelfristige Finanzplanung vor.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

- | | |
|--|---|
| 40. Abgeordnete
Frau
Männle
(CDU/CSU) | In welchen Bereichen und Positionen (Beamte und Angestellte nach Verwendungsart und Vergütungsgruppen) sind Frauen in der Bundeswehr bereits tätig, und wie hoch ist ihr jeweiliger Anteil gegenüber dem der männlichen Stelleninhabern in diesen Bereichen und Positionen? |
| 41. Abgeordnete
Frau
Männle
(CDU/CSU) | Wie hoch ist die Einstellungs- und Beförderungsquote von Frauen in der Bundeswehr seit 1980 generell und in den vorgenannten Bereichen und Positionen im besonderen? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 29. Juni**

Am 31. Mai 1984 waren 28940 Beamte und 3109 Beamtinnen in der Bundeswehr beschäftigt. Im Angestelltenverhältnis waren es 30145 Männer und 30342 Frauen. Ein großer Teil der Frauen befindet sich in einfachen und mittleren Positionen der Verwaltung und der Krankenpflege. In den zu Ihrer persönlichen Unterrichtung beigefügten Übersichten (Anlagen 1 und 2, VS-NfD) ist für alle Grundtätigkeiten die Anzahl der beschäftigten Männer und Frauen nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen gegenübergestellt.

Seit 1980 traten 3811 Beamte und 1400 Beamtinnen in das Dienstverhältnis ein; befördert wurden 7933 Männer und 668 Frauen. Im gleichen Zeitraum konnten 4544 männliche und 9025 weibliche Angestellte eingestellt werden; höhergruppiert wurden 11709 Männer und 11220 Frauen.

42. Abgeordneter
Berger
(CDU/CSU)
- Ist es zutreffend, daß die „Schadensabwicklung“ bei Kassenfehlbeträgen gegenüber den Geldverwaltern innerhalb der Bundeswehr uneinheitlich geregelt ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 29. Juni**

Die Schadensabwicklung bei Kassenfehlbeträgen gegenüber den Geldverwaltern innerhalb der Bundeswehr ist nicht uneinheitlich geregelt. Bei schadensersatzrechtlichen Inanspruchnahmen von Bundeswehrangehörigen kommt es für den Haftungsmaßstab grundsätzlich darauf an, ob das zu beurteilende Verhalten des Bundeswehrangehörigen im Funktionszusammenhang mit hoheitlichen Aufgaben der Bundeswehr steht. Ist ein solcher Funktionszusammenhang anzunehmen – und das ist in der Regel der Fall – haftet der Bundeswehrangehörige nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. In Ausnahmefällen kann von einem Funktionszusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabenstellung nicht ausgegangen werden. Ein solcher Ausnahmefall ist die Tätigkeit eines Kassenbeamten, Zahlstellenleiters usw. im internen Zahlungsverkehr, da diese Tätigkeit im Unterschied zu allgemeinen Verwaltungsgeschäften nicht dem hoheitlichen Bereich zugerechnet wird. Daher haften in Zahlstellen und Kassen der Bundeswehr tätige Beamte und Soldaten bei Kassenfehlbeständen schon für leichte Fahrlässigkeit. Es ist angeordnet, daß bei Kassenfehlbeträgen im Bundeswehrbereich einheitlich dieser Haftungsmaßstab anzulegen ist.

43. Abgeordneter
Berger
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß z. B. die Wehrbereichsverwaltungen I und II die Auszahlungstätigkeit der Zahlstellenleiter als hoheitliche Tätigkeit betrachten, in deren Rahmen nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit gehaftet werden muß, während die Wehrbereichsverwaltung IV gemäß Erlaß vom 16. Dezember 1983 diesen Vorgang als fiskalische Tätigkeit wertet, bei der jeder Verlust im Unterschied zu sonstigen Schadensfällen durch den Geldverwalter ausgeglichen werden muß?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 29. Juni**

Entgegen der hier vertretenen Rechtsauffassung haben die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Münster entschieden, daß eine Haftung eines Zahlstellenleiters nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht komme. Aus Gründen der Rechtsmittelbeschränkung nach dem Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 war eine Berufung gegen die Urteile nicht möglich. Bei sich bietender Möglichkeit wird eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster zur Korrektur angestrebt.

44. Abgeordneter
Berger
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß, nachdem die früher für diesen Zweck den Geldverwaltern ausgezahlte Kassenverlustentschädigung 1982 weggefallen ist, solche Kassenverluste nur dann durch die Geldverwalter ausgeglichen werden sollten, wenn diese vorsätzlich oder gar grob fahrlässig handeln?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 29. Juni**

Die rechtlichen Voraussetzungen einer Inanspruchnahme sind nicht abhängig von der Gewährung einer Kassenverlustentschädigung, so daß deren mit Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 31. Juli 1981 bekanntgegebener Wegfall ohne Auswirkung ist.

Ohnehin ist eine schadensersatzrechtliche Inanspruchnahme eines Kassenbeamten usw. nach der Rechtsprechung zur Anwendung des § 282 BGB im Kassenwesen erschwert. Danach werden an den Entlastungsbeweis keine zu hohen Anforderungen gestellt. Der zwingende Beweis einer Nichtschuld, zu dem der Kassierer vielfach nicht in der Lage sein dürfte, wird insbesondere nicht verlangt. Der Entlastungsbeweis wird meist geführt sein, wenn der Kassenbeamte usw. im Vergleich zu anderen hinsichtlich Höhe und Häufigkeit von Fehlbeträgen nicht besonders auffällt.

Im übrigen ist nach dem Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 11. November 1982 angesichts der angespannten Haushaltslage des Bundes eine Wiederaufnahme der Zahlungen von Kassenverlustentschädigungen nicht beabsichtigt.

45. Abgeordneter
Berger
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß z. B. bei Banken und der Deutschen Bundespost so verfahren wird, und entspräche es nicht der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, auch bei der Bundeswehr einheitlich so zu verfahren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 29. Juni**

Hinsichtlich der Haftung in diesem Bereich können Bundeswehr und Deutsche Bundespost (DBP) nicht gegenübergestellt werden, weil die Schalterbeamten der DBP in dem öffentlich-rechtlich ausgestatteten Benutzungsverhältnis hoheitliche Tätigkeiten wahrnehmen. Demzufolge kommt hier auch nur eine Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in Betracht.

Nach hiesigem Wissen ist die Haftung im Zahlungsverkehr bei den Banken recht unterschiedlich geregelt; es werden Kassierer für Kassenverluste in Anspruch genommen, es wird aber auch auf eine Inanspruchnahme völlig verzichtet.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend,
Familie und Gesundheit**

46. Abgeordneter
Heyenn
(SPD)
- Auf Grundlage welcher gesetzlichen oder sonstigen Regelung hat die Bundesregierung hat die Deutsche Rote Kreuz, den Malteser-Hilfsdienst und die Johanniter-Unfallhilfe beauftragt, Schwesternhelferinnen zu Hilfeleistungen im Verteidigungsfall auszubilden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Frau Karwatzki
vom 3. Juli**

Der Auftrag zur Ausbildung beruht auf dem Haushaltsgesetz des jeweiligen Haushaltsjahres (Kapitel 36 04 Titel 671 73 - 034) sowie den auf dieser Grundlage getroffenen einzelvertraglichen Regelungen der Bundesregierung mit den Sanitätsorganisationen, die sich für die Aus- und Fortbildung von Schwesternhelferinnen bereiterklärt haben. Für Aus- und Fortbildung der Schwesternhelferinnen gelten besondere Grundsätze, die von den beteiligten Bundesressorts und den beteiligten Hilfsorganisationen gemeinsam erarbeitet worden sind. Im übrigen bestehen für diesen Bereich keine gesetzlichen oder sonstigen Regelungen.

47. Abgeordneter
Keller
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Firmen sich am Handel und der „Verwertung“ menschlicher Embryonen beteiligen, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung zur Unterbindung solcher Praktiken ergreifen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Frau Karwatzki
vom 4. Juli**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in einigen Fällen menschliche Embryonen zur Herstellung von medizinischen Präparaten verwendet wurden. Nachweise dafür, daß gegenwärtig ein Handel mit menschlichen Embryonen stattfindet, liegen der Bundesregierung, die umfangreiche Erhebungen eingeleitet hat und durchführt, bisher nicht vor.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mehrmals öffentlich und eindeutig erklärt, daß es mit der im Grundgesetz geschützten Würde des Menschen unvereinbar ist, wenn menschliche Embryonen oder Föten wie eine bloße Sache behandelt, wie eine Ware gehandelt und zu gewerblichen Zwecken verwendet werden. Der Bundesminister der Justiz hat sich in dem gleichen Sinne geäußert.

Nach Auffassung der Bundesregierung müssen im Gesundheits- und Bestattungsrecht eindeutige Regelungen geschaffen werden, die jeden Mißbrauch ausschließen. Gespräche mit den Ländern, die dafür zuständig sind, wurden aufgenommen. Das Thema wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit auf der nächsten Konferenz der Gesundheitsminister und -senatoren der Länder gemeinsam mit diesen behandelt werden. Der Bundesminister der Justiz prüft gemeinsam mit den Justizministern und -senatoren der Länder, ob auch bundesrechtliche Vorschriften ergänzt oder geändert werden sollen.

48. Abgeordnete
**Frau
Dr. Däubler-Gmelin**
(SPD)
- Trifft es zu, daß die Bundesregierung für die Unterbringung von Zivildienstleistenden unterschiedliche Aufwandszuschüsse erstattet, daß insbesondere für neuzuschaffende Zivildienstplätze beispielsweise im Bereich von Gemeinden, öffentlichen Trägern und im Arbeitsfeld Umweltschutz 17 DM pro Tag, für bestehende Plätze im mobilen Hilfsdienst oder bei der individuellen Betreuung von Schwerstbehinderten jedoch nur 15,85 DM pro Tag erstattet werden, und wann wird die Bundesregierung diese Aufwandszuschüsse auf 17 DM pro Tag angleichen, wie dies die Wohlfahrtsverbände zu Recht fordern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Frau Karwatzki
vom 3. Juli**

Am 1. Januar 1984 ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung in Kraft getreten, die die Zahlung von Aufwandszuschüssen an Beschäftigungsstellen des Zivildienstes neu regelt. Darin wird der Zuschußbetrag von vorher 15,85 DM pro Tag und Zivildienstleistenden auf 17 DM erhöht. Mit diesem Betrag sollen die Kosten der Beschäftigungsstellen für Unterkunft, Essen und Arbeitskleidung für den Zivildienstleistenden abgedeckt werden.

In einer Übergangsvorschrift ist festgelegt, daß für laufende Fälle – Zuschüsse für Zivildienstleistende, die vor dem 1. Januar 1984 ihren Dienst angetreten haben – die früheren Richtlinien mit dem bisher gezahlten Zuschußbetrag weiter gelten. Die Übergangsvorschrift ist notwendig, damit nicht jeder Zuwendungsfall ab 1. Januar 1984 neu bearbeitet und die Vorauszahlung abgeändert werden muß. Es ist daher für einen Zeitraum von jetzt höchstens noch neun Monaten möglich, daß zwei unterschiedliche Fördersätze nebeneinander bestehen.

Weder die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege noch ein einzelner Wohlfahrtsverband haben diese Regelung gegenüber der Bundesregierung beanstandet.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

49. Abgeordneter
Voigt
(Sonthofen)
(fraktionslos)

Inwieweit hält die Bundesregierung die Benutzung von Fahrtenschreibern nach wie vor für erforderlich, zumal kleinere Transportunternehmen dadurch gezwungen werden, relativ hohe Investitionen und Folgekosten in Kauf zu nehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 29. Juni**

Die Benutzung von Fahrtenschreibern bzw. EG-Kontrollgeräten ist vorgeschrieben für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen (§ 57a StVZO in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 VO-EG-Nr. 1463/70 und Artikel 4 Abs. 2 VO-EG-Nr. 543/69). Diese Regelung war und bleibt notwendig, weil nur durch mechanische Aufzeichnungsgeräte eine effektive Nachprüfung der Einhaltung der im Interesse der Verkehrssicherheit vorgeschriebenen höchstzulässigen Lenk- bzw. Mindestruhezeiten gewährleistet ist.

Die Kosten der erforderlichen Investitionen bewegen sich bei Einbau durch den Hersteller bei ca. 500 DM, bei nachträglichem Einbau zwischen 650 DM und 750 DM. Die Folgekosten sind jedoch verhältnismäßig gering, weil die Geräte weitgehend wartungsfrei arbeiten und nur alle zwei Jahre einer technischen Überprüfung durch den Hersteller (§ 57b StVZO) unterliegen. Die Lebensdauer der Geräte erreicht mindestens die des Fahrzeugs selbst.

50. Abgeordneter
Voigt
(Sonthofen)
(fraktionslos)

Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhalten kleiner Transportunternehmer, wenn diese überwiegend Kraftfahrzeuge unter 2,8 Tonnen Gesamtgewicht beschaffen, um die Fahrtenschreiber zu umgehen, aber andererseits ihre Lastkraftwagen länger als acht Stunden fahren lassen und oftmals überladen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 29. Juni**

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, wonach kleinere Transportunternehmungen in nennenswertem Umfang Fahrzeuge unter dem Gesichtspunkt beschaffen, wie die Benutzung von Fahrtschreibern vermieden werden kann. Die Verwendung von Fahrzeugen mit einem geringeren zulässigen Gesamtgewicht als 2,8 Tonnen wäre für derartige Zwecke auch nicht notwendig, da die Benutzung von Fahrtschreibern für Fahrzeuge von mehr als 2,8 Tonnen bis zu 3,5 Tonnen nicht obligatorisch ist (§ 15 Abs. 7 und 8 StVZO in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 VO-EG-Nr. 543/69). Obligatorisch ist für diese Fahrzeuge lediglich das sogenannte persönliche Kontrollbuch.

Auch bei Benutzung von Fahrzeugen unter 2,8 Tonnen Gesamtgewicht darf eine tägliche Lenkzeit von acht Stunden nicht überschritten werden. Die den Ländern obliegende Überwachung ist in diesen Fällen mangels obligatorischer Benutzung von Kontrollgeräten erschwert. Es bestehen aber keine Anhaltspunkte für die Vermutung, daß dies etwa im Hinblick auf einzuhaltende Vorschriften über höchstzulässige Lenkzeiten bzw. höchstzulässige Beladung zu Mißbräuchen führt.

- | | |
|---|---|
| 51. Abgeordneter
Voigt
(Sonthofen)
(fraktionslos) | Beabsichtigt die Bundesregierung, eine neue sinnvolle Begrenzung des Benutzungszwangs für Fahrtschreiber einzuführen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 29. Juni**

Die geltende Regelung hat sich bewährt und ist auch weiter erforderlich. Die Bundesregierung hat daher nicht die Absicht, im Sinne einer Änderung der entsprechenden EG-Vorschriften initiativ zu werden.

- | | |
|--|---|
| 52. Abgeordneter
Seehofer
(CDU/CSU) | Ist es richtig, daß die Deutsche Bundesbahn ab dem kommenden Winterfahrplan ihren Busverkehr auf der Strecke Ingolstadt—Riedenburg erheblich einschränkt und falls ja, welche Gründe sind dafür gegeben? |
| 53. Abgeordneter
Seehofer
(CDU/CSU) | Wie vereinbart die Deutsche Bundesbahn die Ausdünnung des Busverkehrs mit der Aussage Ende der 60er Jahre, daß die Bahnbusse die damals stillgelegte Bahnstrecke Ingolstadt—Riedenburg ohne Schmälerung des Leistungsangebots ersetzen sollten? |
| 54. Abgeordneter
Seehofer
(CDU/CSU) | Plant die Deutsche Bundesbahn in absehbarer Zeit auf dieser Strecke weitere Einschränkungen des Leistungsangebots? |

**Antwort des Staatssekretärs Bayer
vom 28. Juni**

Die Deutsche Bundesbahn (DB) ist im Zuge von Umstellungen des Schienenpersonennahverkehrs auf Busbedienung bestrebt, gleiche Leistungen auf der Straße anzubieten wie vorher auf der Schiene. Das schließt jedoch Fahrplankorrekturen, die sich an der Verkehrsnachfrage orientieren, nicht aus.

Nach Mitteilung der DB überprüft sie zur Zeit das Fahrgastaufkommen der Bahnbuslinie Ingolstadt—Riedenburg. Sollte sich herausstellen, daß die Bevölkerung das derzeitige Angebot insgesamt nicht in wirtschaftlich vertretbarem Umfang angenommen hat, sind gewisse Fahrplananpassungen an den tatsächlichen Bedarf denkbar.

Im übrigen verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung in Drucksache 10/1040.

55. Abgeordneter
Paintner
(FDP)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß auf Grund der großen Nummernschilder für Motorräder (28 x 20 Zentimeter) vermeidbare Verletzungen entstehen, und stellt sie deshalb Überlegungen an, die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) Anlage 9 entsprechend zu ändern, so daß künftig kleinere Nummernschilder unter Ausnutzung des Spielraumes der Kommunen bei der Ziffernzuweisung für Motorräder-Kennzeichen angebracht werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 3. Juli

Erkenntnisse darüber, daß durch die Größe der Kraftrad-Kennzeichen vermeidbare Verletzungen entstanden seien, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Im Jahre 1977 wurde mit den Bundesländern geprüft, ob das Größtmaß der Kraftrad-Kennzeichen von jetzt 280 x 200 mm auf 240 x 200 mm herabgesetzt werden kann. Die Länder haben jedoch darauf hingewiesen, daß die Ablesbarkeit des Kennzeichens durch die bei kürzeren Kennzeichen notwendige fette Engschrift gegenüber der Ausführung in fatter Mittelschrift um fast 25 v. H. herabgesetzt würde; dies sei bei den schnell-fahrenden Krafträdern besonders nachteilig. Es blieb daher bei der derzeitigen Regelung. Eine Änderung ist auch jetzt nicht beabsichtigt.

56. Abgeordneter
Dr. Rose
(CDU/CSU)

Inwieweit realisiert der Bundesminister für Verkehr die Möglichkeit, beim Ausbau des sogenannten „Frankenschnellwegs“ Hirschaid—Bamberg (Bundesautobahn A 73) deutschen Granit statt Beton zu verwenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 3. Juli

Bei der Vergabe der Bauarbeiten für das Erd- und Deckenlos zum Abschnitt Hirschaid—Bamberg/Süd der Bundesautobahn-Neubaustrecke Bamberg—Nürnberg (A 73) wurden die Positionen des Leistungsverzeichnisses berücksichtigt, die Tief- und Hochbordsteine aus deutschem Granit vorsehen.

57. Abgeordneter
Kretkowski
(SPD)

Ist der Bundesregierung die von der International Road Transport Union (IRU) in Auftrag gegebene, von Prof. Helmut St. Seidenfus und anderen Wissenschaftlern verfaßte Studie über die Bedeutung des Straßenverkehrs für die internationalen Warenströme bekannt, und wie beurteilt die Bundesregierung die Empfehlungen der Gutachter, insbesondere ihren Vorschlag, die

Regierungen Westeuropas sollten den Ausbau international als wichtig anerkannter Verkehrsachsen bzw. die Überwindung bestehender Engpässe gemeinsam finanzieren und dafür einen europäischen Straßeninvestitionsfonds schaffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 3. Juli**

Die IRU-Studie ist dem Bundesministerium für Verkehr erst vor wenigen Tagen zugegangen. Eine Auswertung liegt deshalb heute noch nicht vor. Unabhängig davon ist zur Frage der europäischen Finanzierung des Ausbaus international wichtiger Verkehrsachsen zur Überwindung bestehender Engpässe zu bemerken, daß die Bundesregierung in der Lösung dieser Probleme eine wichtige Aufgabe sieht, die ihrer Meinung nach zunächst im Rahmen der nationalen Zuständigkeiten gelöst werden sollte.

Nachdem in den Jahren 1982 bis 1984 bereits verschiedene europäische Projekte zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur aus EG-Gemeinschaftsmitteln finanziert worden sind, wird zur Zeit ein längerfristiges EG-Infrastrukturprogramm erarbeitet. Es sollen nach objektiven Kriterien Bauprojekte von gemeinschaftlichem Interesse zur Beseitigung notorischer Verkehrsengpässe schwerpunktmäßig gefördert werden.

Einen europäischen Straßeninvestitionsfonds hält die Bundesregierung nicht für eine geeignete Lösung. Nach den bisherigen Erfahrungen (Regionalfonds, Sozialfonds) ist nicht auszuschließen, daß ein solches Instrument dem unerwünschten Quotendenken Vorschub leistet und dem angestrebten Prinzip der Schwerpunktförderung nicht gerecht wird.

- | | |
|--|--|
| 58. Abgeordneter
Hauser
(Esslingen)
(CDU/CSU) | Was tut die Bundesregierung in ihrem Zuständigkeitsbereich, um die Autofahrer vor sicherheitsgefährdenden Baken an Baustellen zu schützen? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 29. Juni**

Erst in den letzten Jahren ist bekanntgeworden, daß ein Anprall von Kraftfahrzeugen an Absperrbaken zu größeren Sach- und zum Teil auch zu schweren Personenschäden führen kann. Bis dahin galten die Baken als ungefährlich.

Die Bundesregierung hat daraufhin sofort die Straßenbauverwaltungen der Länder, die im Auftrag des Bundes die Bundesfernstraßen verwalten, gebeten, die als weniger sicher erkannten Absperrbaken nicht mehr zu beschaffen und vorhandene nur noch dort aufzubrauchen, wo die Gefahr eines Anpralles gering ist. Darüber hinaus ist in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und der einschlägigen Industrie ein Anforderungskatalog für die Gestaltung von Bakenkonstruktionen erarbeitet worden, der sowohl der Bewertung bestehender als auch der Entwicklung neuer Konstruktionen dient. In der Praxis werden verbesserte Bakenkonstruktionen bereits in großem Umfang verwendet.

Zur Überprüfung und Entwicklung von Bakenkonstruktionen beginnen bereits in den nächsten Wochen bei der Bundesanstalt für Straßenwesen und unter unabhängiger Leitung Anfahrversuche des Industrieverbandes Verkehrszeichen. Hieran beteiligt sich die Bundesregierung mit erheblichen finanziellen Mitteln. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden den Straßenverwaltungen der Länder unverzüglich zugänglich gemacht, so daß neue Erkenntnisse unmittelbar in die Praxis umgesetzt werden können.

59. Abgeordneter
Bernrath
(SPD)
- Hält die Bundesregierung an der Absicht fest, Teile der Deutschen Bundesbahnvertretung in Berlin (25 Dienstposten aus dem Bereich der Bundesbahnversicherungsanstalt, der Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten) abzuziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 27. Juni**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Deutsche Bundesbahn (DB) bei ihrer Verwaltungsstelle in Berlin auf Grund von Veränderungen des Aufgabenumfangs und im Interesse organisatorischer Verbesserungen auf dem Gebiet der Renten- und Krankenversorgung Veränderungen vorgenommen hat. Um die betroffenen Arbeitsplätze bei der Verwaltungsstelle der DB in Berlin zu erhalten, beabsichtigt der Vorstand der DB zum Ausgleich dafür die Aufgaben der Dienstunfallfürsorge bei der Verwaltungsstelle zu zentralisieren.

Ich gehe davon aus, daß durch diese Maßnahme die in Betracht stehenden 20 (nicht 25) Arbeitsplätze bei der Verwaltungsstelle in Berlin in vollem Umfang erhalten werden können.

60. Abgeordneter
Sauer
(Stuttgart)
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, bei der Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen die Ostumfahrung Vaihingen, die Südumfahrung Hedelfingen und die Ostumfahrung Riedenberg in die Dringlichkeitsstufe I vorzurücken?
61. Abgeordneter
Sauer
(Stuttgart)
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, die volle Einbindung (beidseitiger Anschluß) an Bundesfernstraßen dieser genannten Straßenabschnitte mit Hilfe bereits bestehender bzw. im Bau befindlicher Ortsumfahrungsstraßen in der Baulast der Stadt bzw. des Landes anzuerkennen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 4. Juli**

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthält in Stufe II im Süden Stuttgarts zwischen Neckartal und Vaihingen die B 312, die sogenannte Filderquerstraße. Für dieses Projekt liegt bis jetzt noch keine abgestimmte Planungskonzeption vor.

Bei der Fortschreibung des Bedarfsplans wird die Einstufung dieses Projektes überprüft werden. Es erscheint nicht sinnvoll, die Dringlichkeit einzelner Streckenabschnitte schon vorzuziehen, bevor nicht sicher ist, ob und wie sie sich letztlich in das Endkonzept einfügen lassen.

Die von Ihnen angesprochenen Einzelmaßnahmen stehen heute nicht im Netzzusammenhang mit dem Bundesfernstraßennetz. Damit entfällt eine der vom Bundesfernstraßengesetz gestellten Bedingungen für die Baulastübernahme durch den Bund, die nicht durch Straßenzüge einer anderen Klassifikation erfüllt werden kann. Eventuelle Aufstufungen können ebenfalls nicht vor Festlegung der Gesamtkonzeption in Betracht gezogen werden.

62. Abgeordneter
Seehofer
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, daß die Bahnlinie Ingolstadt—Altmannstein auf Dauer oder zumindest für längere Zeit aufrechterhalten bleibt und deshalb Investitionen an dieser Strecke (wie z. B. Blinklichtanlagen) rentabel und vertretbar sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 4. Juli**

Die 28 Kilometer lange Nebenbahn Ingolstadt Nord—Altmannstein dient nur dem Güterverkehr.

Mit Erlaß vom 7. Februar 1972 wurde der Deutschen Bundesbahn (DB) die Genehmigung zur Einstellung des Gesamtbetriebes auf dem Abschnitt Offendorf—Riedenburg mit der Auflage erteilt, den Betrieb auf dem zehn Kilometer langen defizitären Teilabschnitt Offendorf—Altmannstein auslaufend weiter zu bedienen, solange die Ausgaben für die befristete Fortführung des Güterzugbetriebes geringer sind als die zu erwartenden Einnahmeverluste bei Einstellung des Betriebes. Nach Mitteilung der DB wird sie den Güterverkehr auf dieser Teilstrecke vorerst bis Ende 1985 beibehalten, sofern nicht vorher größere unvorhersehbare Ausgaben für die Erhaltung der Bahnanlagen anfallen oder der Betrieb aus anderen Gründen vorher eingestellt werden muß.

Der Streckenabschnitt Ingolstadt Nord—Offendorf (18 Kilometer) ist bei dem gegenwärtigen Verkehrsaufkommen aus betriebswirtschaftlicher Sicht der DB erhaltungswürdig. Für diesen Streckenabschnitt wird die DB deshalb die Investitionsmaßnahmen, die vertretbar und rentabel sind, in ihre Planung einbeziehen.

63. Abgeordneter
Berschkeit
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch der Anteil belgischer und niederländischer Lastkraftwagen an den Unfällen ist, welche von Lastkraftwagen verursacht werden oder an denen Lastkraftwagen beteiligt sind, gemessen am Anteil belgischer und niederländischer Lastkraftwagen am Lastkraftwagenverkehr auf bundesdeutschen Straßen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 4. Juli**

Nach Feststellungen des Statistischen Bundesamtes waren 1982 an Unfällen mit Personenschaden in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 33 042 Güterkraftfahrzeuge beteiligt, darunter 474 oder 1,4 v. H. aus den Niederlanden, Belgien oder Luxemburg.

Der Ausländeranteil an der gesamten Jahresfahrleistung im Güterverkehr auf Autobahnen bzw. auf Bundesstraßen im Zuge von Europastraßen liegt bei etwa 20 v. H. (Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 1980).

64. Abgeordneter
Berschkeit
(SPD)
- Sind der Bundesregierung die hauptsächlichen Ursachen dieser Unfälle bekannt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 4. Juli**

Die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes lassen keine Rückschlüsse auf die Unfallursachen bei ausländischen Lastkraftfahrzeugen zu. Signifikante Unterschiede gegenüber der Ursachenverteilung bei inländischen Fahrzeugführern dürften jedoch nicht bestehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post-
und Fernmeldewesen**

65. Abgeordneter
Dr. Müller
(CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung es für richtig, daß durch die Deutsche Bundespost (DBP) eine Gebühr für Paketpost von je 2,20 DM erhoben wird, obwohl diese vom Empfänger beim zuständigen Postamt selbst abgeholt wird und damit die Zustellgebühr für die DBP entfällt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe
vom 29. Juni**

Nach den Bestimmungen des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 676) hat die Deutsche Bundespost (DBP) ihren Haushalt so aufzustellen und durchzuführen, daß sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen notwendigen Ausgaben aus ihren Einnahmen bestreiten kann. Zuschüsse aus der Bundeskasse erhält sie nicht. Sie muß deshalb anstreben, für ihre Dienstleistungen möglichst kostendeckende Gebühren zu erheben.

Bei Paketsendungen ist die Gebühr für die Sendung das Entgelt für die Beförderung der Sendungen vom Einlieferungspostamt bis zum Bestimmungspostamt (Eingangsstelle). Deshalb muß für die Zustellung oder das Bereithalten der Sendungen zur Abholung eine besondere Gebühr erhoben werden.

Tatsächlich entstehen der DBP auch bei Paketsendungen mit Abholanschrift Personal- und Sachkosten am Bestimmungsort, weil die Sendungen aus dem Strom der eingehenden Paketsendungen von Hand aussortiert, der Abholstelle – unter Umständen mit Kraftfahrzeugen – zugeführt, dort in Lagereinrichtungen, die eigens dafür geschaffen werden mußten, zur Abholung bereitgehalten und schließlich nachweisbar ausgegeben werden.

Aus diesem Grund ist bei der Abholung von Paketsendungen eine gleich hohe Gebühr zu entrichten wie bei der Zustellung, 2,20 DM je Sendung. Bei regelmäßiger Abholung auf Antrag ist je Monat eine Gebühr von 40 DM zu entrichten, das entspricht etwa der Gebühr für die Auslieferung von 18 Sendungen je Monat.

Bonn, den 6. Juli 1984

